

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1932)

Heft: 2

Artikel: Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs im 15., 16. und 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Alpen, Maiensässe und Allmenden

Autor: Liver, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

← ERSCHEINT JEDEN MONAT →

Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs im 15., 16. und 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Alpen, Maiensäße und Allmenden.

Von Peter Liver.

I. Die Territorialhoheit.

Der Heinzenberg war von der feudalen Rechts- und Wirtschaftsordnung des Mittelalters recht weitgehend erfaßt.

Die Freiherren von Vaz schon hatten da ihre Territorialhoheit aufzurichten verstanden. Ihre Rechte gingen durch Erbschaft über an die Grafen von Werdenberg-Sargans. Graf Johann (I.) verkaufte sie im Jahre 1383 an seinen Schwager Ulrich Brun von Rüzüns. Dieser kluge, machtgierige und skrupellose Gewaltmensch, der fast durch ein Menschenalter hindurch dem Land den Frieden raubte, hat auch am Heinzenberg seine Hoheit rücksichtslos ausgebaut, alle noch vorhandenen herrschaftlichen Rechte anderer Herren beseitigt, so daß ihm und seinen Erben die ganze (hohe und niedere) Gerichtsbarkeit am Heinzenberg zustand. Von den Freiherren von Rüzüns ging die Territorialhoheit 1459 auf den Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans über, welcher sie 1475 an das Bistum Chur verkaufte. Dieses hat vordem so wenig wie

das Kloster Cazis irgendwelche gerichtsherrlichen oder gar gräflichen Rechte am Heinzenberg ausgeübt¹.

2. Die Grundbesitzverteilung.

a) *Heimgüter.*

Als Grundeigentümer nahm das Kloster Cazis am Heinzenberg die erste Stelle ein. Das läßt sich aus seinem Urbar vom Jahre 1512² und aus den zahlreichen noch erhaltenen Erblehensbriefen mit Sicherheit feststellen. Aber neben dem Eigentum des Klosters finden sich noch recht zahlreiche Landkomplexe anderer feudaler Grundherren vor. Unter diesen stehen obenan die Territorialherren; Graf Jörg von Werdenberg-Sargans hat dann aber seine grundherrlichen Rechte nicht mit der Territorialherrschaft an das Bistum verkauft, sondern sie fielen nach seinem Tode an die Familie seiner zweiten Gemahlin, an die Truchsessen von Waldburg. Mittelpunkt dieser Grundherrschaft war die Burg Heinzenberg bei Präz. Aber beim Tode des Grafen Jörg (1505) war das dazugehörige Grundeigentum bereits stark verringert. Ein guter Teil der Güter, welche damals im Eigentum der Bauern standen, besonders in Präz, hatte früher zur Grundherrschaft Heinzenberg gehört.

Als weitere feudale Grundeigentümer am Heinzenberg sind dann zu nennen: die Schauenstein von Ehrenfels, die Ringg von Balenstein, die von Juvall u. a., auch das Bistum und das Domkapitel zu Chur.

Bedeutenden Umfang hat zu Anfang des 16. Jahrhunderts das freie Eigen der Bauern. Es ist zum einen Teil ein Überrest aus der Zeit vor der Ausbildung der lokalen Grundherrschaften und der durchgreifenden Territorialherrschaft, zum andern aber schon das Ergebnis des finanziellen Niedergangs des Feudaladels, der sich in massenhaften Verkäufen und Verpfän-

¹ Die Darstellungen von P. C. Planta in seinen Churrätischen Herrschaften und von J. C. Muoth in den Ämterbüchern des Bistums Chur sind unrichtig. Ich habe das in ausführlicher Beweisführung dargetan in meiner phil. Dissertation „Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern“, und zwar im ersten, ungedruckten Teil (Manuskript der Zentralbibliothek Zürich) S. 69 ff. — Den zweiten, gedruckten Teil dieser Dissertation zitiere ich: *L i v e r* S. ...

² Abschrift von Dr. Fr. Jecklin in der Kantonsbibliothek in Chur.

dungen von öffentlichen und privaten Rechten dokumentiert. (Vgl. Liver S. 67 ff., 80 ff.)

Zu der ersten Kategorie gehört namentlich der Grundbesitz der Genossenschaft der Freien von Portein. (Liver S. 46 ff.) Hier hat sich die Verbindung von persönlicher Freiheit mit freiem Grundeigentum bis an die Schwelle der Neuzeit erhalten. Es ist erstaunlich, daß sich diese kleine freie Genossenschaft hat retten können vor der feudalen Bannherrschaft, die sonst in irgendeiner Form das ganze Talgebiet belegte. Bemerkenswert ist weiter, daß die Freien vom Schamserberg im Urbar des Klosters Cazis wie auch in Erblehensbriefen mehrmals als Anstößer, also Grundeigentümer, genannt werden, und zwar ebenfalls im Gebiet der heutigen Gemeinde Portein. Man ist versucht, anzunehmen, daß darin die ehemalige Zusammengehörigkeit der Schamser und der Heinzenberger Freien in der Grafschaft Laax noch sichtbar sei, daß nämlich der Grundsatz: freier Grund und Boden dürfe nur an Freie verkauft werden, hier seinen Niederschlag gefunden habe.

An Umfang fällt aber dieses „altfreie Eigen“ kaum ins Gewicht neben den sehr zahlreichen Grundstücken, die in allen Dörfern des Heinzenbergs (besonders in Präz, Sarn, Flerden) den einzelnen Bauern unfreier Herkunft gehören. Man wird sicher einen großen Teil dieser Güter zu der Kategorie der von feudalen Grundherren erworbenen Liegenschaften zählen müssen.

Mit dem Vorbehalt, daß eine genaue Abschätzung nach den vorhandenen Quellen nicht möglich ist, möchte ich doch die Verteilung des Grundeigentums an den Heimgütern auf die kurze Formel bringen: Dem Kloster Cazis gehörten um 1500 $\frac{4}{9}$, anderen feudalen Grundherren $\frac{2}{9}$, den Bauern $\frac{3}{9}$ des Bodens.

b) Die Alpen.

Die für die Heimgüter festgestellte Grundbesitzverteilung läßt sich nicht ohne weiteres auf die Alpen übertragen, diese verlangen eine besondere Untersuchung.

Die Alpen, welche betriebswirtschaftlich heute zum Heinzenberg gehören, sind (von Süden nach Norden aufgezählt) die folgenden: 1. Parpeina, 2. Bruchalp, 3. Carnusa, 4. Lüscher, 5. Pasgumin, 6. Bischola, 7. Porteiner Alp, 8. Sarnalp, 9. Präzer Alp, 10. Alp Nova. Von diesen gehörten dem Kloster Cazis die großen

Alpen L ü s c h samt Bruchalp, C a r n u s a und die S a r n e r A l p , das ist mindestens die Hälfte des alpwirtschaftlich genutzten Bodens.

Diese Alpen standen nicht in einem eigentlichen Pertinenzverhältnis zu den Heimgütern, so daß die Belehnung mit einem Hof oder einem Teil eines solchen zugleich einen Anteil an einer Alp umfaßt hätte, wie das in Safien der Fall gewesen ist. Es bildete vielmehr jede Alp das Objekt einer selbständigen Verleihung, die nicht abhängig ist von derjenigen eines Heimgutes. Gleichwohl verlieh das Kloster seine Alpen regelmäßig an seine eigenen Erblehensleute, also an Bauern, welche seine Heimgüter bebauten. Diese haben dann auch das Vieh anderer Bauern, welche in keinem Leiheverhältnis zum Kloster standen, gegen Entgelt in ihre Alpen aufgenommen.

In der Regel waren es eine größere Anzahl oder gar alle Meier eines Hofes, die den gemeinsamen Erblehensbesitz an einer Alp erhielten. So haben die Meier des Hofes Serlas (das ist das heutige Masein, dessen unterer Teil mit den Gütern zu Thusis den Hof Medezen bildete³) die Alp Carnusa zu Erblehen. Es entstand dadurch wohl eine tatsächliche, nicht aber eine rechtliche Zusammengehörigkeit einzelner Höfe mit bestimmten Alpen.

Als im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts das Kloster Cazis abbrannte, da „müsten sy die alp vnd anders angriffen“, d. h. man mußte, um das Unglück in finanzieller Hinsicht besser überwinden zu können, auf eine Steigerung der Einkünfte auch aus den Alpen bedacht sein. So wurde den Nachbarn von Sarn die Alp Luwär (heutige Sarnener Alp) entzogen (es hat wohl ein Heimfallsgrund vorgelegen) und sie einer kleineren Gruppe von Meiern gegen Erlegung einer bedeutenden Summe (die Urkunde spricht von einem „grossen ersatz“, an anderer Stelle und wohl richtig „erschatz“) und wohl auch eines höheren Zinses verliehen⁴. Im Jahre 1528 wird dieser Vorgang zum Gegenstand

³ Die fünf großen Haupthöfe des Klosters Cazis am Heinzenberg sind: 1. Flerden, 2. Sarn, 3. Serlas, 4. Medezen, 5. Montair (Cazis). Außer ihnen gehören noch eine Anzahl von Huben und Einzelgütern und -grundstücken zum Klostereigentum. Vgl. J. C. Muoths Ämterbücher und meine Diss. I. Teil, Mskr. Zentralbibl. Zürich.

⁴ Urk. v. 5. Mai 1492. Orig. Perg. im Besitz von Herrn Hauptmann J. D. Camenisch in Sarn. — Simonet J., Geschichte des Klosters Cazis in Raetica varia S. 146, nennt nach Willi G., Manu-

eines Prozesses vor dem Gericht der Fünfzehn im Oberen Bund, in welchem sich die Alpmeier des Klosters als Kläger gegen die Nachbarn von Sarn zur Wehre setzen, weil diese Mitanteil an der Alp beanspruchen, wie ihn ihre Vorfahren auch gehabt hätten („vns syge die alp vormalls auch gemein gsin ... vnd haben die vormalls mit ein andren tugenlich genutzt vnd gebrucht ... vnd dz sy die alp gemein lassen, wan ein gmeintt vyll beschwerung tragen müste vnd syge ettwas zû genüssen, gehöre der gemeint ouch byllich...“). Das Gericht schützt die Kläger⁵.

Es liegt hier ein interessanter Versuch vor, die Genossenschaft der Alpmeier des Klosters zur Nachbarschaft zu erweitern. Er ist mißlungen, und infolgedessen ist aus der Alp Luwär zunächst nicht eine Gemeindealp, sondern eine Genossenschaftsalp geworden, gleich wie aus allen andern Alpen des Klosters Cazis am Heinzenberg.

Die urkundlichen Nachrichten über unsere Alpen seien hier kurz zusammengestellt:

1. Die Alp Lüs ch. Sie liegt am inneren Heinzenberg ob den Dörfern Flerden, Urmein, Tschappina. Heute reicht sie südwärts bis zum Lüschersee, ehemals viel weiter, nämlich bis an die Alp Parpeina an der Beverinkette und an den Carnusabach, welcher in die Rabiusa mündet. Ihre Grenzen finden sich erstmals angegeben in einer Urkunde vom 28. Februar 1456 (Wartmann, Rät. Urk. Nr. 195). Da spricht der geistliche Richter der Kirche Chur dem Kloster Cazis den Besitz der Alp Alesch seu Lüs ch zu, die sich der Freiherr Georg von Rätzüns zugeeignet hatte. Dann erscheint sie natürlich im Urbar des Klosters vom Jahre 1512, und zwar als Erblehen von Meiern aus Cazis und vom Heinzenberg. Heute ist sie Eigentum einer Genossenschaft von Bauern aus Flerden, Urmein, Portein. (Vgl. auch S. 49.)

2. Die Alp Carnusa. Auf Gebiet der Gemeinde Safien in einem Seitental zwischen Heinzenberg, Schams und Safien. Im Urbar als zum Hof Serlas angeführt, mit Grenzbeschreibung. Nach der Alpordnung vom 5. Juni 1595 (G. A. Flerden) wurde der Erblehenszins „vor etlich jaren abgekauft und die alpen fry gemacht“.

Die Geschichte der Alp Carnusa ist unten zu behandeln.

skript zur Geschichte des Klosters Cazis, das Jahr 1496 als Zeit des Brandes. Nach unserer Urkunde muß auf die Zeit kurz vor 1492 geschlossen werden.

⁵ Urk. v. 30. April 1528. Orig. Perg. im Besitz von Hrn. Pfr. Dr. E. Camenisch in Valendas.

3. Die Sarner Alp. Im Caziser Urbar heißt sie Luwär, grenzt südlich an die Porteiner Alp, westlich an die Alp Gampel (Eigentum des Truchsessen von Waldburg, im Lehensbesitz der Gampler). Diese Grenzen blieben unverändert bis auf den heutigen Tag. Die nördliche Grenze dagegen hat eine Verschiebung erfahren. Der Teil der Alp, auf dem heute die Gebäude stehen, gehörte damals zur Präzer Alp. Das ist die Alp Spel, an welche nach dem Urbar Luwär im Norden grenzt. Schon aus der Urkunde vom 30. April 1528 (im Besitz von Herrn Pfarrer Dr. E. Camenisch, Valendas) geht hervor, daß die Nachbarn von Sarn und Tartar Anteil hatten an der Präzer Alp. Durch den Vertrag vom Mai 1558 (Urkunde im G.A. Präz Nr. 12) wird dann die Präzer Alp zwischen den Nachbarn von Präz einerseits und denen von Sarn und Tartar anderseits geteilt. Jene erhalten 100 Kuhweiden und 4 Stierenweiden, diese 50 Kuhweiden und 2 Stierenweiden. Der Anteil der Sarner und Tartarer bildete fortan eine besondere Alp, genannt Alpetta. Noch im 17. Jahrhundert ist sie getrennt von der Alp Luwär, welche allein als Sarner Alp bezeichnet wird. Die Alp Luwär des Klosters Cazis bestand also nur aus dem südwestlichen Teil der heutigen Sarner Alp.

Sowohl auf der Alp Luwär wie auf der Alpetta ruhte die Grundlast, Dünger an die angrenzenden Wiesen und Rübengärten abzugeben, an die „praws da l'alp da Sarn“ einerseits, die „praws da l'alp da Pretz“ anderseits. (Vgl. für Luwär das Caziser Urbar, für die Alpetta die Urkunde vom April 1563, Orig. Perg. im Besitz von Herrn Pfarrer Dr. E. Camenisch, Valendas.) Es ist von alpwirtschaftlichem Interesse, zu erfahren, daß diese Düngerrechte an der Alpetta schon im 16. Jahrhundert in einen Geldzins umgewandelt wurden und so der Dünger der Alp erhalten blieb⁶. Dieser Zins wird 1563 auch noch abgelöst mit der Summe von 33 fl. (Vgl. die eben genannte Urkunde.) Die Tartarer haben schon in dem der Teilung folgenden Jahr ihren Anteil an der Alpetta der Nachbarschaft Sarn abgetreten. (Urkunde vom Mai 1559, Orig. Preg. im Besitz von Herrn Pfarrer Dr. E. Camenisch.) Damit hat die Nachbarschaft Sarn den Anfang gemacht mit dem Erwerb von Alprechten durch Kauf, da, wie oben erzählt, ein Versuch, auf anderem Weg zu einer Nachbarschaftsalp zu gelangen, keinen Erfolg hatte. Im Jahre 1605 ist es ihr gelungen, 22 Kuhweiden der Alpetta und 70 der Sarner und Porteiner Alp von einer Reihe von 25 Alpmeiern um den Preis von 2060 Gulden zu erwerben und so die Genossenschaftsalpen durch Auskauf der Genossenschafter ins Eigentum der Gemeinde über-

⁶ Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die Ablösung dieser Grundlast nur den Zweck hatte, den Dünger der Alp für die eigenen Wiesen der Alpmeier zu sichern, statt ihn genossenschaftsfremden Grundeigentümern zukommen zu lassen.

zuführen. Luwär und Alpetta bilden heute eine Gemeindealp von Sarn.

4. *Bischola*. Diese Alp ist erstmals als zur Herrschaft Rüzüns gehörig in der Urkunde vom 3. Dezember 1448 (Schloßarchiv Ortenstein im Staatsarchiv in Chur) erwähnt. Durch Urteil des Gerichts Safien vom 12. Juni 1477 wird festgestellt, daß das Tal Safien, „darinn die alp Baschola lit und andre güeter, die er (Graf Jörg von Werdenberg-Sargans) in dem tal Savien hâty, lehen von ainem bischoff und gestift zu Chur“ seien und somit alle dinglichen Rechte an der Alp (es geht hier um ein Pfandrecht) vor dem bischöflichen Lehengericht geltend gemacht werden müßten. Mit den territorialherrlichen Rechten in Safien und im Rheinwald ging die Alp Bischola 1493 durch Kauf an Gian Giacomo Trivulzio über⁷. Über die Schätzung der Alp „Bascholen“ und anderer Objekte des Kaufs ergaben sich Differenzen zwischen den Kontrahenten (Kopien aus dem Landschaftsarchiv Rheinwald im Staatsarchiv Graubünden). Im Eigentum der Trivulzio blieb die Alp bis ums Jahr 1600. 1616 erklären die Alpmeier von Bischola in einem Rechtsstreit um den Wald in der Alp, an dem einige Inhaber von Gütern in Ober-Tschappina und auf Maiensäßen von Flerden (Ober-Rascheins) Rechte mit Erfolg geltend machen, daß sie vor etlichen Jahren die Alp Pyschola von dem Grafen Trywülschen gekauft hätten. (Urk. vom 11. Sept. 1616 G. A. Sarn Nr. 12 und G. A. Safien.)

So ist auch diese Alp ins Eigentum einer Genossenschaft von Bauern übergegangen. Die Rechte des Bischofs als Lehensherrn fanden dabei keine Berücksichtigung. Sie waren längst illusorisch geworden. (Vgl. Liver S. 117f.) Bischola ist heute⁹ noch Genossenschaftsalp. Die Weideninhaber sind Bauern von Urmein und Tschappina und bis vor kurzem das Kloster Cazis, das — nebenbei bemerkt — an keiner Alp, die ehemals Klostereigentum war, irgendwelchen Anteil sich hat bewahren können.

5. Die *Porteiner Alp* ist im Caziser Urbar als im Eigentum der Freien von Portein stehend aufgeführt. Heute gehört sie der Gemeinde Sarn, welche sie im letzten Jahrhundert von Privaten erwarb, nachdem sie schon im 17. Jahrhundert einzelne Weidrechte an ihr gekauft hatte (siehe oben unter Sarner Alp).

6. Die *Präzer Alp* ist schon im Zusammenhang mit der Alp Luwär erwähnt worden. Sie trägt im Urbar des Klosters Cazis den Namen *Spel*. Sie war bedeutend größer als heute,

⁷ Die im Kaufbrief von 1493 genannte Alp *Marsola* (vergens versus Enzenberg et Stosauiam) kann nur die Alp Bischola sein. Das geht aus den oben angeführten Quellenstellen mit Sicherheit hervor. Darauf machte mich auch Herr Dr. E. Haffter, Bern, aufmerksam. Meine Angabe auf S. 84 der Diss. ist also in diesem Sinne zu ergänzen.

umfaßte sie doch, wie oben ausgeführt wurde, auch die Alpetta, den nördlichen Teil der heutigen Sarner Alp. Im Jahre 1558, als die besprochene Teilung stattfand, war sie bereits Eigentum der Nachbarn von Präz und Dalin, sei es der Nachbarschaften selbst oder einer besonderen Genossenschaft von Nachbarn. Sie kann aber kaum altes bäuerliches Eigentum sein, haben doch die Nachbarschaften Präz und Dalin einen Fronhof gebildet, dessen Mittelpunkt die Burg Heinzenberg gewesen ist. Die grundherrliche Organisation hat sich aber spätestens im 15. Jahrhundert aufgelöst, die Liegenschaften gingen den Weg der Veräußerung und Verpfändung (Liver S. 72 ff. und 81 Anm. 7) und gelangten so schließlich ins Eigentum der Bauern, die sie schon früher bewirtschaftet hatten. Dieses Schicksal teilte auch die große Präzer Alp. Indes noch im Urbar der Herrschaft Heinzenberg, das nach dem Tode des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans aufgenommen wurde, findet sich folgende Aufzeichnung: „Item ain wyß bi XX manmaden und die alp. In derselben (scil. wyß) mögen die nachpuren, wann si holtz in die alp füren, ire oxsen waidnen, desglichen wann ainer ain hinckt kü hat, mag er si darin schlachen. Dagegen was buw in der alp würt, sol in die wyß komen.“ (Original im Schloßarchiv Ortenstein im Staatsarchiv Chur.) Die hier genannte Alp dürfte die Präzer Alp (Spel) sein.

7. Über die Entstehung und die Rechtsverhältnisse an der Alp Nova vermag ich keine Nachrichten beizubringen. Es ist sehr wohl möglich, und der Name weist darauf hin, daß sie im Mittelalter noch Allmende (Wald) war und erst später von den Nachbarn als Mitgliedern der Dorfmarkgenossenschaft gerodet und als Alp eingerichtet wurde. Ein solcher Vorgang würde, wie unten zu zeigen sein wird, durchaus in den Zusammenhang der von den Heinzenberger Bauern im 15. und 16. Jahrhundert so tatkräftig verfolgten Bestrebungen zur bestmöglichen Ausnutzung jedes, auch des geringsten Stückes Boden hineinpassen.

(Die Alpen Carnusa, Parpeina, Pasgcumin und die Bruchalp werden unten zusammenhängend behandelt.)

3. Vom Großgrundeigentum zum kleinbäuerlichen Eigentum an Grund und Boden.

Zwei Drittel der Heimgüter waren um das Jahr 1500 grundherrliches Eigentum, hundert Jahre früher nach meiner Ansicht ein noch größerer Teil. Von den Alpen war einzig die kleine Porteiner Alp freies bäuerliches Eigen.

Es hat also der Großteil der Heinzenberger Bauern auf fremdem Boden gearbeitet.

Zwei Ziele hat alle moderne Agrarpolitik (man denke nur an die großen Agrarreformen der Kriegs- und Nachkriegszeit⁸):

1. einen Zustand herbeizuführen, bei dem der Bauer selbst Eigentümer des Gutes ist, welches er bewirtschaftet. (Als Bauer betrachten wir dabei den Inhaber eines Gutes, der dieses in eigener Tätigkeit, nicht nur Leitung, unter Zuhilfenahme von Familienangehörigen oder Lohnarbeitern selbst bewirtschaftet.)
2. Darin ist eigentlich auch schon das zweite Ziel enthalten: Aufhebung des Großgrundeigentums und des privaten landwirtschaftlichen Großbetriebs.

In der Schweiz sind die beiden Forderungen in hohem Maße erfüllt: 44,5% aller Betriebe sind Mittelbauernbetriebe mit mehr als 5 und weniger als 30 ha Boden, nur 9,5% aller Betriebe umfassen mehr als 30 und weniger als 70 ha, Betriebe mit mehr als 70 ha sind fast ausschließlich Gemeinde-, Genossenschafts- und Anstaltsbetriebe. Wir müßten in manchen Gegenden eher auf eine Verminderung der allzu kleinen, als der zu großen Betriebe hinarbeiten.

Auch in bezug auf die Rechtsform der Unternehmung stellt sich die Schweiz außerordentlich günstig. Nur 5% aller Betriebe bewirtschaften gepachteten Boden, für die übrigen 95% ist der Bauer im oben bestimmten Sinn auch Bodeneigentümer⁹. Blicken wir nun zurück auf die Landwirtschaft am Heizenberg im späteren Mittelalter, so haben wir einen Zustand vor uns, der dem heutigen in den erörterten Punkten entgegengesetzt ist: 1. Großgrundbesitz des Klosters Cazis und anderer Grundherren. 2. Die Bauern waren zum kleinsten Teil Eigentümer der Güter, auf denen sie saßen.

Wie haben sich daraus die heutigen Verhältnisse entwickelt? Großgrundbesitz kann in zwei Formen bewirtschaftet werden, in der Form der Gutswirtschaft und in derjenigen der Grundherrschaft. Gutswirtschaft ist die herrschaftliche Eigenwirtschaft im Großbetrieb. (Charakteristisch für das ostelbische Deutschland. Der Bauer wurde durch dieses System auf die Stufe des besitzlosen Arbeiters herabgedrückt, politisch

⁸ Über diese vgl. die Übersicht von E. Wegener im Grundriß der Sozialökonomik VII (1922) S. 169 ff.

⁹ Diese Angaben sind der ausgezeichneten Schrift von Professor J. Landmann: „Die Agrarpolitik des schweiz. Industriestaates“, Jena 1928 (Kieler Vorträge) entnommen.

ganz entrechtet; seine Rechtsstellung wird als Erbuntertänigkeit bezeichnet.)

Das System der Grundherrschaft (in unserem Gebiet und in der übrigen Schweiz wie in Süddeutschland) verbindet Großgrundeigentum und Kleinbetrieb. Der Grundherr bewirtschaftet selbst nur die seiner Burg am nächsten gelegenen, am stärksten arrondierten Grundstücke, das Salland. Den übrigen, meist weit überwiegenden Teil seiner Güter überträgt er einer größeren Zahl von Bauern zur Bewirtschaftung gegen die Leistung von Abgaben. Diese Bauern wirtschaften im Klein- oder Mittelbetrieb. Es ist aber nicht jeder von ihnen ein vollkommen freier Betriebsleiter, wie der heutige Pächter etwa. Die Zinsbauern stehen vielmehr unter der Aufsicht eines grundherrschaftlichen Beamten, des Meiers (villicus, daher Villikationsverfassung). Er bestimmt die Art der Bewirtschaftung der Güter. Er übt außerdem polizeiliche und gerichtliche Befugnisse über die ihm unterstellten Bauern aus, die zusammen nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen rechtlichen Verband bilden mit eigenen Rechtsgewohnheiten, die in den Weistümern niedergelegt wurden, und Hofrecht im Gegensatz zum Landrecht, welches letzterem der freie Mann unterstand, darstellten.

Die Stellung der Bauern im Hofverband der Grundherrschaft war nicht nur eine rechtlich freiere als in der Gutsherrschaft, sondern auch eine wirtschaftlich gesichertere. Der hofhörige Bauer konnte von dem Gute, das er bebaute, nicht entfernt werden, er war mit ihm verwachsen, gehörte zu ihm. Das gab dem Bauer ein sicheres Besitzrecht, er konnte nicht völlig ins Elend gestoßen werden, solange sein Boden Früchte trug und nicht Krieg und Fehde seine Felder verwüsteten, was freilich oft genug vorkam, auch in unseren Tälern. Aber der Ertrag seiner Arbeit fiel ihm nur zum kleineren Teil zu; gar mannigfach und drückend waren die grundherrlichen, gerichtsherrlichen und kirchlichen Abgaben. Streng waren die Bindungen, in denen sich die Wirtschaft vollzog. Das Feld individueller Betätigung und Kraftentfaltung war sehr eingeschränkt. Das Bedarfsdeckungsprinzip beherrschte die Wirtschaft im allgemeinen und bestimmte auch die Arbeitsintensität. Der Bauer wirtschaftete gerade so viel aus dem Boden heraus, als nötig war, um sich selbst zu erhalten und seiner Abgabepflicht zu genügen, und dieser letzteren genügte er

nur so lange, als die grundherrschaftliche Organisation durchgreifend funktionierte.

Am Ausgang des Mittelalters vollzog sich nun in unseren Tälern die grundlegende Wandlung. Die Villikationsverfassung zerfiel. Sie hatte einerseits zuverlässige Überwachung der gesamten Wirtschaft zur Voraussetzung, die um so schwieriger war, je weiter die einzelnen Höfe auseinanderlagen, je zahlreicher die einzelnen Grundstücke eines jeden Hofes und je kleiner die einzelnen Betriebe waren. Groß war insbesondere die Gefahr, daß sich die Meier, welche die bedeutendsten Höfe innehatten, also nicht Beamte im modernen Sinne waren, sich verselbständigten. Andererseits war der Ertrag, welcher bei diesem System aus dem Boden herausgewirtschaftet wurde, verhältnismäßig klein und starken Schwankungen unterworfen. Was aber die Grundherren vor allem erstrebten, war ein Ertrag von konstanter Höhe, der ihnen als sichere Rente zufallen sollte, ohne daß sie sich um die Bewirtschaftung ihrer Güter selbst zu kümmern brauchten. Denn ihrer ganzen Veranlagung, Tradition, politischen Stellung und geistigen Einstellung nach hatten sie keine Neigung zum Erwerb durch eigene leitende Tätigkeit in der Landwirtschaft und auch keine Fähigkeit dazu. Das gilt, wenn auch aus etwas andern Gründen, auch für die Klöster, besonders für ein Nonnenkloster wie Cazis. (Eine Ausnahme machten die Cisterzienser.)

Diese Tendenzen drängten auf eine Wirtschafts- und Besitzform hin, die den Bauer zum selbständigen Leiter seines Betriebes machte. In Norddeutschland war es die freie Zeitpacht. Sie gab dem Bauer aber eine sehr unsichere Stellung, sie setzte ihn der Gefahr der Pachtzinserhöhung, der Auflösung des Pachtverhältnisses aus und erforderte für eine pflegliche Behandlung des Gutes doch ständige Aufsicht. In Süd-, Südwestdeutschland und in der Schweiz war es die freie Erbleihe. Sie vereinigte in sich die Vorzüge des Eigentums und der Pacht ohne die Nachteile. Ohne Kapitalaufwand wurde einer selbständiger Bauer. Das Gut war vererblich und veräußerlich, nur mit einem festen, unveränderlichen Zins belastet. Jede Ertragssteigerung, jede Besserung (Melioration), die der Bauer zustandebrachte, kam ihm voll und ganz zugute. War der Erbpächter auch nur Besitzer (Inhaber einer umfassenden Servitut) des Gutes, so erwies sich

dieses Recht doch immer als das stärkere gegenüber dem Eigentum des Herrn, welches sich allmählich zu einer bloßen Rentenberechtigung verflüchtigte und schließlich als eine Grundlast aufgefaßt wurde, die auf dem bäuerlichen Gut lastete, als ein Recht an fremder Sache, durch dessen Ablösung der Bauer freies Eigentum erhielt. Das ist der Weg, auf welchem aus dem feudalen Großgrundeigentum freies kleinbäuerliches Eigentum geworden ist. Darin liegt die historische Mission der mittelalterlichen Grundherrschaft im Gegensatz zur Gutsherrschaft Ostdeutschlands und zum Zeitpachtverhältnis Nordwestdeutschlands.

Der Übergang vom Villikationssystem zur freien Erbleihe gab vor allem der landwirtschaftlichen Arbeit gewaltige Antriebe. Erst jetzt war einer erhöhten Arbeitsleistung der sichere Lohn gegeben: der volle Mehrertrag. Damit dieser verwertet werden konnte, mußten Absatzmöglichkeiten für die Produkte der Landwirtschaft vorhanden sein. Der Viehexport nach Italien gewährte sie; der lebhafte Waren- und Personenverkehr durch unser Tal zum Splügen hin erweiterte sie. (Ausbau der Viamalastraße in den Jahren vor 1473!) Zunehmende Freizügigkeit und Freiheit des Liegenschaftenverkehrs ermöglichten eine freiere wirtschaftliche Betätigung. Die Beseitigung von Hemmnissen aller Art ging Hand in Hand mit einer Wandlung in der Wirtschaftsgesinnung. An Stelle des auf Bedarfsdeckung gerichteten Strebens trat das kapitalistische Wirtschaftsziel: Erwerb um des Erwerbs willen. Dem Feudaladel blieb dieser Geist fremd; um so leichter wurde er ins bäuerliche Denken aufgenommen, wenn er auch in ihm sein rationalistisches Wesenselement verlor und durch Bindungen an die Tradition gemildert wurde¹⁰.

4. Die Entstehung der Maiensäße.

Das Urbar des Klosters Cazis enthält als Klostereigentum oder als anstoßende Liegenschaften Güter aus dem ganzen Umkreis der heutigen Heimgüter und alle Alpen mit Ausnahme von Pasgcumin und Alp Nova. Von Maiensäßen ist darin nicht die Rede, ja nicht einmal ein Flurname aus der Maiensäßzone, die einen sehr wichtigen Bestandteil unserer Bauernbetriebe bildet

¹⁰ Für den ganzen Fragenkomplex, insbesondere für die Quellenbelege, muß ich auf meine Dissertation verweisen, gedruckt im Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. 1929 und separat Chur 1929.

und sich in einer Höhe von ungefähr 1450 m bis 1850 m über den ganzen Berghang hinzieht, ist da genannt. Uneingeschränkt gilt das für den inneren Heinzenberg; für das Gebiet des äußeren Heinzenbergs sind im Urbar einige Namen von heutigen Maiensäßgrundstücken verzeichnet, doch handelt es sich dabei um Wiesen, die entweder an die Alpen anstoßen oder dann an die Heimgüter. Daraus ziehe ich den Schluß, daß zur Zeit, als das Kloster Cazis Grundeigentum am Heinzenberg erwarb, die heutigen Maiensäßgüter noch gar nicht bestanden haben. Es wäre sonst ganz unerklärlich, warum das Kloster in dieser ganzen Zone ohne Grundbesitz geblieben wäre.

Bis tief ins Mittelalter hinein breiteten sich Wald und Allmende über das Gebiet unserer Maiensäße. Daß dieses Gebiet erst zuletzt in Kulturland umgewandelt wurde, leuchtet ja ein. Zuerst wurde das tiefer gelegene Land für den Anbau gewonnen, dann ging man zur Nutzung der Alpen über, die über der Waldgrenze liegen und nicht erst gerodet werden mußten. (Auch im Rheinwald sind die Alpen vom Misox her genutzt worden lange bevor die Talsohle in größerem Umfang durch Rodung kulturfähig gemacht wurde.) Groß war also am Heinzenberg im Mittelalter das Weid- und Waldgebiet zwischen Alpen und Heimgütern. Hier war der Raum vorhanden für eine bedeutende gemeine Mark, der z. B. im Rheinwald immer gefehlt hat. Es ist auch nicht zweifelhaft, daß dieses Gebiet von den Bauern der verschiedenen Dorfschaften des nachmaligen Gerichts Heinzenberg genossenschaftlich genutzt und verwaltet wurde. Und zwar hat sicher jede Nachbarschaft das ihr zunächst gelegene Stück von Weide und Allmendwald in ihre Nutzung genommen und diese selbständig in der Genössenschaftsversammlung geregelt. Dabei wurde aber das Eigentum zwischen den Nachbarschaften keineswegs ausgeschieden, ja es bestanden nicht einmal Nutzungsgrenzen zwischen ihnen, wo nicht die Natur selber solche geschaffen hatte. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts waren weder Wald noch Weid im ganzen Land (Talschaft) geteilt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß dieses „Land“ oder auch nur die Gerichtsgemeinden Markgenossenschaften gewesen seien. Markgenossenschaften waren vielmehr nur die einzelnen Nachbarschaften.

In unserem Zusammenhang ist entscheidend, daß am Hein-

zenberg im Mittelalter ein ausgedehntes, noch nicht kultiviertes Gebiet vorhanden war, über das die Markgenossen unabhängig von jeder herrschaftlichen Befehlsgewalt verfügen konnten.

Sie haben nun diesen Landstrich in zwei Teile geteilt, den einen gemeinsam gerodet und als Weide gemeinsam benutzt. Er ist heute noch Allmende. (Den Patrutgwald hat man vor noch nicht allzu langer Zeit in ihr aufwachsen lassen.) Der andere Teil aber wurde unter die einzelnen Genossen aufgeteilt. Diese haben aus den Anteilen die Maiensäße geschaffen. Wir können uns kaum mehr eine Vorstellung davon machen, welche Anforderungen die Schaffung von Wiesland auf bewaldetem Boden an die Arbeitskraft, Energie und Ausdauer der Bauern stellte. Auf dem gereuteten Boden eines jeden Genossen wurden dann die Gebäude erstellt, ein Stall und eine Hütte. Der ganze Maiensäßgürtel ist mit Gebäuden geradezu übersät. Und welche Holzmasse ist auf jeden Stall verwendet für die Quader- und Rundholzwände! Man sollte aus der großen Zahl dieser Bauten und aus ihrer Bauart auf eine walddreiche Gegend schließen dürfen. Für unsere Zeit würde dieser Schluß den Tatsachen durchaus widersprechen. (Das meiste Holz für die Gemeinden am inneren Heizenberg muß in schwierigem Transport vom jenseitigen Ufer des Nolla herbeigeschafft werden.) Für die Zeit der Entstehung der Maiensäße dürfte jener Schluß aber richtig sein: da konnten die weggeräumten Waldbäume zur Aufrichtung der Ställe und Hütten verwendet werden, man hätte sie sonst verbrennen müssen. Vor einigen Jahrzehnten hat man bei Entwässerungsarbeiten auf einem Maiensäß in mittlerer Lage oberhalb Flerdens in einer Lehmschicht große Baumstämme bloßgelegt. Sicher ein Überrest aus einer Zeit, da das Holz nicht, wie heute, weither transportiert werden mußte.

Im Nachbartale Schams wird das Heu von den höchsten Bergwiesen in die Dörfer geführt; es stehen keine Viehställe in den Bergen wie am Heizenberg. Woher kommt wohl dieser auffallende Unterschied im Landwirtschaftsbetrieb bei sonst gleichen Verhältnissen? Der Hauptgrund scheint mir eben darin zu liegen, daß die Maiensäße am Heizenberg dem Wald abgewonnen wurden, die Bergwiesen von Schams und Sufers aber von jeher zum größeren Teil oberhalb der Waldgrenze lagen. Ein Blick hinüber ins Domleschg scheint diese Auffassung zu bestätigen. Da sind

die Maiensäße durchwegs im Wald entstanden, heute noch von Wald umgeben; auf jedem stehen Viehstall und Hütte.

Ein weiterer Grund könnte auf rechtlichem Gebiet liegen. Am Heinzenberg waren die Heimgüter zum größten Teil Bestandteile grundherrlicher Höfe, die Allmende dagegen stand außerhalb des Hofverbandes; die Markgenossen haben sicher eifersüchtig darüber gewacht, daß sie nicht diesem eingegliedert werde. In Safien sind Allmende und Alpen regelmäßig als Zubehör der Hofgüter des Klosters Cazis im Urbar aufgeführt. Im späteren Gericht Ortenstein gründete Graf Jörg von Werdenberg-Sargans seinen Anspruch, daß Niederlassung in seinem Herrschaftsgebiet den Eintritt in den persönlichen Untertanenverband bedeute („Luft macht eigen“), auf sein Eigentum an Wun und Weid¹¹. Die Heinzenberger mußten darauf bedacht sein, zu verhindern, daß die Allmende als Pertinenz der grundherrschaftlichen Güter angesprochen werden konnte. Deshalb haben sie die Maiensäße als selbständige und von den Heimgütern unabhängige Betriebe ausgestaltet.

5. Wie die Siedlung Tschappina entstand.

Das Ereignis, welchem für das Problem des Wirtschaftsraumes der bäuerlichen Wirtschaft des Heinzenbergs im Mittelalter die größte Bedeutung zukommt, ist die Ansiedlung der deutschen Leute aus Safien im Gebiet der heutigen Gemeinde Tschappina. Als ein starker Keil drangen die Walser ins markgenossenschaftliche Land der Heinzenberger hinein. Zum Kriege ist es darob nicht gekommen, denn die Ansiedlung der Tschappiner ist erfolgt unter dem Schutz des Territorialherrn in Safien und am Heinzenberg, des Freiherrn von Rüzüns. Ich halte dafür, daß es Ulrich (Brun) der Mächtige gewesen ist. Früher konnte sich kaum ein Bevölkerungsüberschuß in Safien gebildet haben, und 1396 hat dieser Freiherr bereits seine Leute auf Tschappina. Er beklagt sich, daß sie in der großen Rüzünser Fehde von seinen Feinden „verbrent, beroupt und gefangen“ worden seien¹².

¹¹ Vgl. meine Abhandlung über den Kampf um die Landeshoheit im Domleschg. Jahresber. d. Hist.-Ant. Ges. 1931.

¹² Urk. v. 16. März 1396 Rät. Urk. Nr. 119. Darin ist m. W. Tschappina überhaupt zum erstenmal erwähnt. Über die Rüzünser Fehde siehe meine Dissertation erster Teil S. 5 ff.

Die Walser haben ihre Höfe in Tschappina nicht selbst gerodet, diese wären sonst entweder in ihr Eigentum übergegangen oder es hätte doch der Bodenzins für alle Güter an den gleichen Grundherrn oder an den Territorialherrn bezahlt werden müssen; denn unkultiviertes Land ist nie und nirgends in Parzellen verschiedener Eigentümer aufgeteilt. Auf Tschappina lagen nun aber die Grundstücke des Klosters Cazis, der Freiherren von Rüzüns¹³ und anderer Herren (Juvalt, Ehrenfels), ferner von Heinzenberger Bauern in Gemenglage durcheinander. (Betriebs-technisch waren sie zu geschlossenen Höfen zusammengefaßt.) Von einer so weitgehenden Parzellierung wie in den Heimgütern der Heinzenberger Nachbarschaften kann allerdings nicht die Rede sein. Besonders in den höheren Lagen scheint das Kloster Cazis so ziemlich geschlossenes Grundeigentum gehabt zu haben. Das erklärt sich daraus, daß diese Güter vor der Ansiedlung der Walser einen Teil der Alp Lüschi gebildet haben, welche, wie oben bemerkt, bis an den Carnusabach und an den Piz Beverin reichte und an die Alp Parpeina grenzte. Einzelne Grundstücke (und diese Grundstücke hatten, wie gesagt, bedeutend größeren Umfang als eine Liegenschaft in der tieferen Lage mit intensiverer Wirtschaft) waren an die Bauern der alten Nachbarschaften Flerden und Urmein verliehen. Ihnen wurden sie, soweit das möglich war, entzogen, als die Walser in unser Gebiet eingerückt waren und dem Grundherrn bessere Bedingungen boten. Man sieht das daraus, daß ein Teil des Zinses von einem Hof des Klosters Cazis vom neuen Inhaber, einem Walser, an die Meier des Klosters in Flerden bezahlt werden mußte. Im Jahre 1512 steht bereits ein großer Hof des Klosters in Urmein im Erb- lehensbesitz von Walsern aus Tschappina. Daß die Walser besonders von den hochgelegenen Gütern höheren Zins bezahlen konnten, ist leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß es sich für sie um möglichst intensiv bewirtschaftete Heimgüter handelte, während diese Liegenschaften für die Heinzenberger Bauern weit abgelegene Bergwiesen gewesen waren. Zudem waren die Tschap-

¹³ Grundbesitz der Freiherren von Rüzüns in Tschappina: Urk. v. 3. Dez. 1448, Orig. Perg. O.U.; Urk. v. 25. Mai 1459 G.A. Tschappina Nr. 3, 6. Graf Jörg verpfändete mehrere Höfe auf Tschappina an den Grafen Jos Niklaus von Zollern: Urk. v. 19. Sept. 1468 Orig. Perg. O.U. (Ortensteiner Urk. im Staatsarchiv). Wilh. Truchseß von Wald- burg ist im Caziser Urbar mehrmals als Anstößer genannt.

piner, wie alle Walser, ihren romanischen Nachbarn in der milchwirtschaftlichen Produktion, für welche sich jene Gegend gut eignet, überlegen.

So begreift man leicht, daß sowohl der Freiherr von Rüzüns als auch das Kloster Cazis die Ansiedlung der Walser begünstigten. Diese war aber nur möglich unter Einengung des Wirtschaftsraumes der Nachbarn von Flerden und Urmein. Das tritt uns besonders deutlich in der Teilung der Alp Lüschersee entgegen. Als die Tschappiner sich am Heinzenberg niederließen, zum Teil auf dem Gebiet der Alp Lüschersee selbst, hat das Kloster Cazis diese geteilt. Die Teilungslinie durchschneidet, wie jetzt noch, den Lüschersee in der Mitte. (Dieser See ist neuerdings wegen Rutschungsgefahr für Tschappina trockengelegt worden.) Das Gebiet südlich dieser Linie wurde den Alpmeiern vom Heinzenberg und von Cazis weggenommen und den Tschappinern zu Erblehen gegeben. Soweit es nicht durch ihre Wiesen in Anspruch genommen wurde, bildete es nunmehr eine selbständige Alp, die heutige Bruchalp.

Die Höfe von Tschappina haben die Allmende der Nachbarschaften Flerden und Urmein, welche früher zum Teil an ihrer Stelle sich ausbreitete, nicht vollständig eingenommen. Ein Streifen Allmende zog sich nach wie vor rings um die Güter von Tschappina herum. Und auf die Nutzung dieser gemeinen Weide haben die Flerdner und Urmeiner nicht verzichtet. Es ergaben sich daraus mannigfache Reibereien. Erst im Jahre 1525¹⁴ ist, nachdem, wie es in der Urkunde heißt, schon die Altvordern sich lange herumgestritten hatten, eine Wald- und Weideteilung zwischen Tschappina und den Nachbarschaften Flerden-Urmein zustande gekommen. Aber die Verhältnisse scheinen gar nicht einfach gelegen zu haben, eine klare und einfache Grenzziehung gelang nicht; die eine Waldparzelle wurde geteilt, die andere blieb gemeinsames Eigentum; für den einen Teil der Allmende wurde bestimmt, daß er vor dem 1. Juni von den Tschappinern genutzt werden dürfe, nach dieser Zeit, wenn auch weiter oben Weide vorhanden war, von den Urmeinern; der andere Teil sollte weiter von Flerden, Urmein und Tschappina gemeinsam genutzt werden dürfen. Nur weiter hinauf als bis zur Kirche von Tschappina sollten die Flerdner und Urmeiner mit ihrem Vieh nicht fahren dür-

¹⁴ Urk. von Anfang Herbst 1525. G. A. Tschappina Nr. 33.

fen und auch von ihrer Maiensäballmende her nicht von den Hütten von Lüsich dem „Treyen“ nach einwärts, also südwärts. Diese Bestimmungen zeigen deutlich, daß bis dahin die gemeine Weide der genannten Nachbarschaften die Siedlung der Tschappiner umschloß.

Einen wichtigen Streitpunkt bildete die Frage, wie es mit der Weidnutzung gehalten werden solle, wenn ein Tschappiner Güter an der Urmeiner Allmende erwarb und umgekehrt. Man einigte sich dahin, daß dann der Erwerber des Gutes der „reyerung und schirm“, d. h. dem Schutz und der Hoheit derjenigen Nachbarschaft unterstellt sei, deren Weide er nutze oder in deren Gebiet sein Gut liege. (Territorial- und Nutzungsgrenze fielen noch zusammen.) Nach meiner Ansicht sollte durch diese Bestimmung dem Territorialitätsprinzip gegenüber dem früher geltenden Personalitätsprinzip zum Durchbruch verholfen werden. (Diese Frage hat auch heute noch praktische Bedeutung: ein Rekurs in dieser Angelegenheit steht gegenwärtig vor dem Kleinen Rat zur Entscheidung.) Im Jahre 1585¹⁵ erfuhren dann einige der genannten Punkte (nicht aber der zuletzt namhaft gemachte) ihre endgültige Abklärung in einem Schiedsspruch. In diesem wird u. a. den Nachbarschaften Flerden und Urmein das Recht eingeräumt, in der Tschappiner Allmende Sand zu graben. Dieses Recht besteht heute noch und erinnert an die Zeit, wo diese Allmende noch Bestandteil der gemeinen Mark der beiden unteren Nachbarschaften gewesen ist.

Aber auch der Spruch von 1585 hat nicht alle Streitigkeiten aus der Welt geschafft. Die Grenze zwischen den Gerichten Heizenberg und Tschappina stand noch lange Zeit nicht endgültig fest. Im Jahre 1611¹⁶ verschafften sich die Nachbarschaften Flerden und Urmein von einem ihrer Nachbarn die Zusicherung, daß er keine von seinen Bergwiesen auf Rascheins an Tschappiner verkaufen werde ohne die Zustimmung beider Nachbarschaften und ganzer Gemeinde. Die Nachbarschaften befürchteten nämlich, durch einen solchen Verkauf würden sie benachteiligt in ihren Territorialrechten („zwing und gebiet“), wie auch an Eigentums- und Nutzungsrechten („weiden“, „grundt und boden“). Man sieht auch daraus, daß die Territorialgrenze abhängig war

¹⁵ Urk. i. G. A. Tschappina Nr. 33.

¹⁶ Urk. v. 12. Mai 1611 G. A. Flerden Nr. 38.

von der Eigentums- oder Nutzungsgrenze, obgleich man sie voneinander unterschied.

Die Territorialgrenze zwischen den beiden Gerichten ist erst im Jahre 1720 so festgelegt worden, wie sie heute noch als Gemeindegrenze von Tschappina besteht¹⁷. Sie gab Tschappina im oberen Teil ein recht weit nach Norden ausgedehntes Gebiet, in welches die ganze Alp Lüschi (soweit sie nicht auf Safier Territorium liegt) und mehrere Maiensäße, die im Eigentum von Flerdner Bauern stehen, fallen.

(Schluss folgt.)

Erinnerungen an hervorragende Pfarrer in Soglio.

Von Dr. Gaud. Giovanoli, Soglio.

Die Einführung der Reformation stieß im Tale der Maira auf unbedeutenden Widerstand, so daß die reformatorische Lehre dort in kurzer Zeit zu ungehemmter Entfaltung gelangte. Das Reformationswerk fand im Bergell den Boden bereits vorbereitet. Einflüsse von außen und die Haltung einflußreicher Familien im Tale selbst hatten ihm bereits stille Anhänger verschafft. Den äußern Anstoß zur Durchführung der Reformation im Bergell gaben italienische Glaubensflüchtlinge, die im Mutterland in den Verdacht der Ketzerei geraten waren und ihre Rettung in der Flucht suchten. Einige sehr begabte und mit glänzender Redegabe ausgestattete Flüchtlinge fanden im Tale der Maira eine sichere Heimstätte und wirkten hier erfolgreich im Sinne der Reform. In kurzer Zeit gelang es ihnen, das ganze Tal für dieselbe zu gewinnen.

Nachdem die Reformation in allen Nachbarschaften des Tales Eingang gefunden hatte, galt es, sie zu erhalten und zu festigen. Dazu waren in erster Linie die Pfarrer berufen. Von einigen derselben soll im folgenden die Rede sein.

Einer der hervorragendsten unter ihnen war Florio Michelagnolo. Ursprünglich ein Franziskaner aus Florenz, begegnet er uns später als Pfarrer von Soglio. In seinen Werken, von denen noch die Rede sein soll, erscheint er als ein fein-

¹⁷ Urk. v. 5. Okt. 1722 G.A. Sarn Nr. 51; G.A. Tschappina Nr. 62.